



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

### **Bürger vor finanziellen Risiken schützen – keine weitere Abrechnung älterer Straßen als Ersterschließung!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert darauf hinzuwirken, dass

1. mit Wirkung zum 01.01.2018 die Vorschrift des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) rückwirkend in Kraft gesetzt wird und damit schon jetzt die Anlieger von Straßen, deren technische Herstellung vor mehr als 25 Jahren begonnen wurde, von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen befreit werden;
2. die Kommunen für Beitragsausfälle in vollem Umfang entschädigt werden;
3. die Erläuterungen zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) entsprechend anzupassen sind;
4. die Kommunen den hier (siehe Nrn. 1 bis 3) geforderten Regelungen mit sofortiger Wirkung nachkommen.

### **Begründung:**

Hunderttausende Straßenanlieger müssen fürchten, für die Ersterschließung von noch nicht fertiggestellten Straßen, die vor Jahrzehnten gebaut wurden, zu Beitragszahlungen (Strebs) herangezogen zu werden. Auslöser für das Problem ist Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG. Danach können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Diese Regelung tritt jedoch erst am 01.04.2021 in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt damit die vorgesehene 25-Jahres-Frist. Daher ist es notwendig, den Zeitpunkt der Verjährung auf den 01.01.2018 vorzulegen und eine Ersatzfinanzierung für Kommunen für die weggefallenden Beiträge zu gewährleisten. Dann müssen auch nicht länger die Anwohner herangezogen werden und viele Rechtsstreitigkeiten würden sich erledigen. Bisher gingen die Gemeinden davon aus, auch nach der 25-Jahres-Frist noch einen Teil der Kosten über die Straßenausbaubeiträge erheben zu können.

Die im Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLERN geplanten zweckgebundenen Pauschalen zur Unterstützung der Kommunen sind viel zu niedrig angesetzt. Wie schon zum Zeitpunkt dieses Dringlichkeitsantrags absehbar ist, werden Städte und Gemeinden (insbesondere mit einer schwierigen Haushaltslage) bei Umsetzung der im Koalitionsvertrag geplanten Regelung weiterhin bis zum derzeitigen Inkrafttreten des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG am 01.04.2021 von den Anliegern Erschließungskosten erheben.